

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 27. März 1957

3. Stück

5. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Änderung (11. Novelle).

5.

Gesetz vom 15. Februar 1957, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (11. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

(7. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 6 Pkt. 1 ist die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ zu ersetzen.

2. Dem § 16 Abs. 3 ist anzufügen:

„Das Erfordernis der Gegenseitigkeit entfällt hinsichtlich der Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses, wenn die dienstordnungsmäßige Anstellung nach dem 31. März 1952 erfolgt.“

3. Nach § 16 Abs. 4 ist als Abs. 4 a einzufügen:

„(4a) Der Stadtsenat wird ermächtigt zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Zeiträume für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses angerechnet werden, die vor dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung liegen und nicht schon auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen anrechenbar sind. Hierbei sind folgende Richtlinien einzuhalten: Das Ausmaß und die Art der Anrechnung bestimmen sich nach der im § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, getroffenen Regelung; auf die allgemeinen Grundsätze des Dienstrechtes ist überdies Bedacht zu nehmen. Die Bestimmungen über die Anrech-

nung von Zeiträumen für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses, für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wird, sind auf alle Anrechnungsfälle anzuwenden, in denen das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung nach dem 31. März 1952 wirksam wurde und nicht vor der Kundmachung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eine Leistung aus der Pensionsversicherung angefallen ist. Die Anrechnung zählt jedoch nicht für die gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 und § 21 lit. c Abs. 3 Satz 2 der Besoldungsordnung festgesetzten Dienstzeiten.“

4. Im § 16 Abs. 5 sind in der Einleitung zwischen den Worten „Abs. 3“ und „ist“ die Worte „für die Vorrückung und für das Ausmaß der Abfertigung gemäß § 44 Abs. 4 und 5“ einzufügen.

5. Dem § 16 Abs. 5 ist anzufügen:

„Von einer Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses sind ausgeschlossen: Die in lit. a angeführte Zeit; die in lit. b, c und d angeführten Zeiten, es sei denn, daß hierfür ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wird; Zeiten, für die dem Beamten (seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zusteht, es sei denn, daß auf diese Anwartschaft oder auf diesen Anspruch, soweit diese auf die für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses anzurechnenden Zeiten entfallen, zugunsten der Stadt Wien verzichtet wird.“

6. § 16 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das

Ausmaß des Ruhegenusses hat grundsätzlich gegen Beitragsleistung in Form der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages zu erfolgen; die näheren Bestimmungen über die Leistung des besonderen Pensionsbeitrages trifft der Stadt-senat. Bezüglich der Höhe des besonderen Pensionsbeitrages ist auf die Bestimmungen des § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Höhe des Überweisungsbetrages für Beitragszeiten sowie auf die Art und das Ausmaß der Anrechnung Bedacht zu nehmen. Von einer Beitragsleistung darf nur abgesehen werden, wenn der Beamte auf andere Weise für die anzurechnenden Zeiträume einen Beitrag zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder zur Pensions-(Renten)versicherung geleistet hat. Von einer Beitragsleistung ist für Zeiten abzusehen, für die ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 oder § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wird oder eine Leistung gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, anfällt. Im letzteren Fall sind der Beamte, der Ruhegenußempfänger beziehungsweise seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen verpflichtet, ihre Rentenansprüche beim Sozialversicherungsträger nach Maßgabe der jeweiligen Aufforderung der zuständigen Personaldienststelle geltend zu machen sowie alles vorzukehren, um sofort in den Genuß der Rente zu gelangen oder in ihrem Genuß zu verbleiben.“

7. § 16 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Der besondere Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiträume zu entrichten. Wird ein Beamter, bevor er den besonderen Pensionsbeitrag voll nachgezahlt hat, unter Zuerkennung eines laufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, so wird auf Ansuchen des Ruhegenußempfängers beziehungsweise der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die angerechnete Dienstzeit der Begründung des Anspruches auf den Ruhe(Versorgungs)genuß sowie dem Ausmaß des Ruhe(Versorgungs)genusses zugrunde gelegt, der von der Beitragsleistung noch aushaftende Betrag wird jedoch nachträglich im Abzugswege vom Ruhe(Versorgungs)genuß, allenfalls in Monatsraten, hereingebracht.“

8. Im § 16 Abs. 10 ist vor dem Wort „Pensionsbeiträge“ das Wort „besonderen“ einzufügen.

9. Im § 16 Abs. 11 ist das Wort „Gehaltsgruppe“ durch das Wort „Verwendungsgruppe“ zu ersetzen.

10. Im § 16 Abs. 12 ist vor dem Wort „Pensionsbeiträge“ das Wort „besonderer“ einzufügen.

11. Dem § 16 Abs. 13 ist anzufügen:

„Soweit das Ansuchen die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses betrifft, ist es bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Anrechnung binnen sechs Monaten nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung einzubringen.“

12. Dem § 16 Abs. 14 ist anzufügen:

„Für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses ist die Anrechnung vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses wirksam, wenn das Ansuchen um Anrechnung innerhalb der im Abs. 13 Satz 3 angeführten Frist eingebracht worden ist.“

13. § 19 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Im Interesse des Dienstes kann ein Beamter auch in eine andere Gruppe überreicht werden, doch darf hiebei, sofern nicht § 18 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 der Besoldungsordnung Anwendung zu finden hat, das Ausmaß des Ruhegenusses, das ihm bei einer Ruhestandsversetzung in diesem Zeitpunkt gebührt hätte, keine Schmälerung erfahren.“

14. Im § 25 Abs. 2 hat an Stelle des letzten Satzes zu treten:

„Er verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf seine Dienstbezüge. Der Beamte verliert den Anspruch auf seine Dienstbezüge auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes dem Dienst fern war. Den zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen ist für die Zeit, für die die Bezüge entfallen, ein angemessener Unterhaltsbeitrag zu leisten; dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens ein solcher Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Bezüge unter Aufrechnung des geleisteten Unterhaltsbeitrages nachzuzahlen.“

15. § 39 lit. b hat zu lauten:

„von Amts wegen gemäß § 69 Abs. 2 oder § 72 Abs. 4 bis 6;“

16. § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Ruhegenuß beträgt nach einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von zehn Jahren 40 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 42). Für die Berechnung dieser zehn Jahre sind die gemäß § 16 Abs. 4 a oder Abs. 6 angerechneten Zeiten nur so weit zu berücksichtigen, als durch die tatsächlich im Dienst der Stadt Wien zugebrachte Dienstzeit zuzüglich allfälliger nach den übrigen An-

rechnungsbestimmungen für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß angerechneten Dienstzeiten zehn Jahre nicht erreicht werden. Der Ruhegenuß steigt für jedes weitere gemäß § 16 Abs. 4 a oder Abs. 6 für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses angerechnete volle Dienstjahr um 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage, für jedes Jahr der sonst für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit für Beamte, die einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage

- a) nach 30 Dienstjahren erreichen, um 3 v. H.;
- b) nach 32½ Dienstjahren erreichen, um 2'66 v. H.;
- c) nach 35 Dienstjahren erreichen, um 2'4 v. H.

17. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Beamte, die auf einem Dienstposten verwendet werden, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist für die Zeit dieser Verwendung Abs. 1 lit. a anzuwenden. Die übrigen Beamtengruppen, die bereits nach 30 beziehungsweise 32½ Dienstjahren einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erreichen, werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt. Die Festsetzung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß diese Begünstigung für die nach Kundmachung des Gesetzes vom 15. Februar 1957, LGBL. für Wien Nr. 5, angestellten Beamten nur im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen gemäß § 69 Abs. 2 oder § 72 Abs. 4 oder 5 und im Falle des Todes anzuwenden ist.“

18. Im § 45 Abs. 7 dritter Satz haben die Worte „oder eine Aushilfe“ zu entfallen.

19. Im § 54 Abs. 8 hat es statt „Satz 2“ „letzter Satz“ zu heißen.

20. Im § 116 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Absätze 2 und 3 zu entfallen.

21. Nach § 130 ist einzufügen:

„Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten.“

§ 130 a.

(1) Der Stadtsenat kann auf Ansuchen des Beamten oder des ehemaligen Beamten oder seiner Hinterbliebenen Disziplinarstrafen im Gnadenwege erlassen oder mildern und deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachsehen,

(2) Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(3) Der Stadtsenat kann weiters anordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.“

Abschnitt II.

(Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Abschnitt I des Gesetzes vom 13. April 1956, LGBL. für Wien Nr. 15) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 12 ist als Abs. 3 einzufügen:

„(3) Steht ein Beamter der Verwendungsgruppe 3 im Bezug der Professionistenzulage (§ 21 lit. a), so ist diese Zulage bei der Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(4)“.

2. Dem § 17 Abs. 5 ist anzufügen:

„Bei Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV, in die Verwendungsgruppe B, sind die Bestimmungen des Abs. 2 anzuwenden, falls sich dadurch eine günstigere Einreihung ergibt.“

3. Im § 20 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bei Anwendung der Bestimmungen des § 14 Abs. 5, des § 15 Abs. 4 und des § 18 Abs. 4 und 5 gilt die Dienstzulage als Bestandteil des Gehaltes.“

4. Im § 23 lit. a ist in der Überschrift nach dem Wort „Frauenberufe“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „für den Leiter der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen der Stadt Wien sowie für den Leiter der Fürsorgeschule der Stadt Wien“.

5. Im § 23 lit. a Abs. 1 ist nach dem Wort „Frauenberufe“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen: „dem Leiter der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen der Stadt Wien sowie dem Leiter der Fürsorgeschule der Stadt Wien“.

6. Im § 32 Abs. 2 zweiter Satz hat die Einleitung zu lauten:

„Hiebei sind die nachstehend angeführten Dienstzulagen in dem im Abschnitt II bestimmten Ausmaß und unter den dort festgesetzten und den folgenden Voraussetzungen in die Ruhegenußbemessungsgrundlage einzubeziehen:“

Abschnitt III.

1. Die gemäß Abschnitt I Z. 1 eintretende Änderung wird für die Personen nicht wirksam,

die vor Wirksamkeit der Änderung in den Dienst der Stadt Wien aufgenommen worden sind.

2. In den gemäß § 16 Abs. 4 a der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien zu erlassenden Bestimmungen ist festzulegen, inwieweit früher eingebrachte Ansuchen als fristgerecht eingebracht anzusehen sind.

Abschnitt IV.

Die Bestimmungen des Abschnittes V des Gesetzes vom 13. April 1956, LGBI. für Wien Nr. 15, sind auf Bezugsansprüche von Beamten,

die nach dem 31. Dezember 1956 liegende Zeiträume betreffen, nicht mehr anzuwenden.

Abschnitt V.

Die Bestimmungen der Ziffer 6 des Abschnittes II werden mit dem 1. Jänner 1956, die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 des Abschnittes II werden mit dem 1. Februar 1956 wirksam. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas **Kinzl**